



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 5 – 12.04.2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Gender- und Diversityforschung	222
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt an Gymnasien (Neufassung)	225
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (Neufassung)	229
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	233
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Biologie (Neufassung)	237
Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät	241
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin	243
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	246
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	247
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	252
Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	256

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Satzung des Universitätsklinikums Tübingen	257
Änderung der Organisationsgliederung des UKT Umbenennung der Abteilung Allgemeine Neurologie in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“	265

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Gender- und Diversityforschung

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65,67), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für Gender- und Diversityforschung ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum für Gender- und Diversityforschung widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Gender- und Diversityforschung zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- interdisziplinäre Lehrangebote zur Gender- und Diversityforschung zu koordinieren,
- das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen der Gender- und Diversityforschung zu fördern,
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.

(3) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

§ 2 Leitung

(1) Das Zentrum für Gender- und Diversityforschung wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Gender- und Diversityforschung wissenschaftlich tätig sind. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner/seinem Vorsitzenden als Direktor/in des Zentrums für Gender- und Diversityforschung und ein weiteres Mitglied zu seiner/seinem Stellvertreter/in. Der/die Direktor/in und sein/e Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Professor/innen stammen. Der/die

Direktor/in führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für Gender- und Diversityforschung anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den/die Direktor/in übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die auf dem Gebiet der Gender- und Diversityforschung forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums für Gender- und Diversityforschung nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, und dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter/innen und Nachwuchskandidat/innen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Die konstituierende Mitgliederversammlung(Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der beigefügten Namensliste aufgeführten Wissenschaftler/innen zusammen.

(4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach drei Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(5) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum für Gender- und Diversityforschung wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den/die Direktor/in einberufen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Vorschlag für die Geschäftsordnung;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
- Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

§ 6 Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Gender- und Diversityforschung

(1) Der/die Direktor/in beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller dem Zentrum für Gender- und Diversityforschung Angehörigen ein.

(2) Die Versammlung des Zentrums für Gender- und Diversityforschung kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des Zentrums für Gender- und Diversityforschung wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus drei bis fünf Expertinnen und Experten der Gender- und Diversityforschung anderer Universitäten oder Forschungsinstitute aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Direktorin bzw. vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der/die Direktor/in eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt an Gymnasien (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biologie Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Biologie zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine

Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung¹, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,5
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,4
abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische und/oder pädagogische Aspekte beinhaltet: 0,3
- b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeiten: 0,3
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 12 Wochen oder länger: 0,2
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 8-12 Wochen: 0,1
- c) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3
Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.
- d) Ausführliche Jugendarbeit in Gesellschaft, Sport, Musik: max. 0,1

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

¹ z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Erzieher oder Erzieherin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2005, S. 57 ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 21.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang *Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung* mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz.
- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über das Bestehen der DSH-Prüfung mit

mindestens der Notenstufe 2. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;

- c) eine Darstellung des Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet, und der ggf. vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit, Praktika, besondere schulische oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin. Der Vorsitz kann auf ein professorales Mitglied der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden Leistungen berücksichtigt: die Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder schulische und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können (z.B. eine sprachtherapeutische, pädagogische oder fremdsprachenorientierte Ausbildung oder Praktika in diesen Bereichen, ehrenamtliche Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich, Tätigkeiten im Bereich der frühkindlichen Erziehung sowie im Vorschul- und Schulbereich, Lehrerfahrungen insbesondere in Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache);
- b) sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und weitere Fremdsprachenkenntnisse sowie für den Studiengang relevante Erfahrungen im Theater- und Musikbereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen bzw. der Leistungen beruflich Qualifizierter:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG wird alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung nach Punkten berechnet oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz entsprechend in Punkten berechnet (max. 15 Punkte).
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der DSH erzielte Ergebnis. Dabei ist mindestens die DSH-Note 2 erforderlich. Diese wird nach folgendem Schema analog zum Punktesystem der deutschen HZB umgerechnet: 100-96 % = 15 Punkte, 95-90 % = 14 Punkte, 89-85 % = 13 Punkte, 84-80 % = 12 Punkte, 79-75 % = 11 Punkte.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. § 6 Absatz 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert und durch 3 geteilt (max. 10 Punkte).

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 25 Punkte) wird unter allen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussförderung Bachelor of Arts vom 08.07.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2010, S. 243 ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 21.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Medieninformatik, Bachelor, nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Der vollständig ausgefüllte fachspezifische Erhebungsbogen

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Informatik eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) eingesetzt. Sie besteht aus dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission(en) ist der für Medieninformatik zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a. Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;
- b. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;

(2) Für eine Berufsausbildung¹, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- | | |
|---|------------|
| a) abgeschlossene Berufsausbildung / berufspraktische Tätigkeit | bis zu 0,3 |
| b) Praktikum mit qualifiziertem Nachweis, das für ein Medieninformatikstudium förderlich ist, mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen. Dabei können maximal 3 Praktika angerechnet werden | 0,1 |
| c) Preise mit medieninformatischem Bezug (z.B. Jugend forscht) | |
| • Preis auf Bundes- oder internationaler Ebene | 0,3 |
| • Preis auf Landesebene | 0,2 |
| • Preis auf regionaler Ebene | 0,1 |

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

¹ *z.B.: Mediengestalter oder Mediengestalterin, Fachinformatiker oder Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker oder IT-System-Elektronikerin

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 09.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2011, S. 326) außer Kraft.

Tübingen, den 21.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Biologie (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Bachelor of Science in Biologie 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Biologie zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine

Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung¹, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,5
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,4
abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet: 0,3
- b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Biologiestudium förderlichen Tätigkeiten: 0,3
- c) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3
Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

¹ z.B. als Augenoptiker oder Augenoptikerin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, Gärtner oder Gärtnerin, Hebamme, Ergotherapeut oder Ergotherapeutin, Forstwirt oder Forstwirtin, Krankenpfleger, Krankenschwester, Landwirt oder Landwirtin, Physiotherapeut oder Physiotherapeutin, Rettungsassistent oder Rettungsassistentin, Techn. Assistent oder Techn. Assistentin (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirt oder Tierwirtin, Tierpfleger oder Tierpflegerin, Winzer oder Winzerin

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Biologie (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2007, S. 105) außer Kraft.

Tübingen, den 21.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgende Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 04.03.2013 ihre Zustimmung gemäß § 74 LHG erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.03.2013 erteilt.

Artikel 1 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gelten an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Regelung in der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss; dieser kann sie widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten bzw. Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records und anderen Nachweisen ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.03.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.01.2013 die nachstehende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 5, S. 159 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.02.2013 erteilt.

Artikel 1

1. Die dritte Tabelle im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 5, S. 185 f.) erhält folgende Fassung:

Modul	Pflicht /Wahl	Semester								LP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
Einführung in die Chemie	P	X								10
Medizinische Physik	P	X								4
Ringvorlesung BMZ u. MM	P	X								4
Grundlagen der Anatomie	P	X								4
Molekularbiologie I	P	X								5
Wissenschaftsenglisch A	P	X								2
Präsentationstechniken	P	X								2
Biomathematik	P		X							4
Physikalische Chemie	P		X							4
Ethik	P		X							2
Biochemie I	P		X							5
Molekularbiologie II	P		X							4
Wissenschaftsenglisch B	P		X							2
Pathologie/Neuropathologie	P		X							4
Biostatistik	P			X						3
Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie	P			X						6
Grundlagen Med. Labordiagnostik I	P			X						4
Biochemie II	P			X						6
Zellbiologie I	P			X						4

Virologie	P			X																4			
Human- und Molekulargenetik	P			X																	4		
Biometrie/Epidemiologie	P				X																4		
Versuchstierkunde	P				X																3		
Grundlagen Med. Labordiagnostik II	P				X																5		
Immunologie	P				X																5		
Zellbiologie II	P				X																4		
Humanphysiologie I	P				X																5		
Biologische Sicherheit	P				X																3		
Pharmakologie/ Toxikologie	P																			x	4		
Humanphysiologie II	P																			x	4		
Onkologie	P																			x	x	4	
Neurobiologie	P																			x	x	4	
Infektiologie	P																				x	4	
Strahlenbiologie/Strahlenschutz	WP M																				X	4	
Mathematische Modellierung	WP M																				X	4	
Medizinische Bildgebung	WP M																				X	4	
Spezielle Mikrobiologie	WP M																				X	4	
Spezielle Virologie	WP M																				X	4	
Parasitologie	WP M																				X	4	
Hämatologie	WP M																				X	4	
Klinische Chemie	WP M																				X	4	
Auslandsaufenthalt	WP M																				x	x	60
Bachelor-Arbeit	WP M																					x	12
Überfachliche Kompetenzen	WP M	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	16

2. Die Erläuterungen nach der dritten Tabelle im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung erhalten folgende Fassung:

„Erläuterungen:

1. Erläuterungen der Abkürzungen:

P = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. **Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.**“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 01.02.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 die nachstehende Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2012 erteilt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Punkt „10. Skandinavistik“ der Punkt „11. Allgemeine Sprachwissenschaft“ angefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹ Der Master-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ² Das Studium des M.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische

Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft dort erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst Fragestellungen zu allen Aspekten der menschlichen Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. ⁴Den Studierenden wird die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Die schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. Weitreichende Kenntnisse zum aktuellen Stand der Forschung in mehreren Teilgebieten der Linguistik sowie Anwendungserfahrung bzgl. verschiedener Forschungsmethoden sind dabei ebenso unabdingbar wie die Fähigkeit, eigene Arbeit in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu präsentieren.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft mit mindestens der Note 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Allgemeine Sprachwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von **120 ECTS-Punkten**, welches aus den folgenden Modulen besteht.

A. Pflichtbereich

Das **Aufbaumodul** im Umfang von **18 ECTS-Punkten** erweitert und vertieft die Kenntnisse in den Teildisziplinen der Linguistik. Im Rahmen dieses Moduls sind Veranstaltungen zu drei der vier Teildisziplinen Phonologie/Syntax/Semantik/Pragmatik in den ersten drei Semestern erfolgreich zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können angerechnet werden, wenn sie oder gleichwertige Veranstaltungen in einem vorangegangenen B.A.-Studium erfolgreich belegt wurden. In diesem Fall sind stattdessen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich erfolgreich zu belegen (näheres regelt das Modulhandbuch).

Das **M.A.-Kolloquium** im Umfang von 12 ECTS-Punkten dient der Vermittlung fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens und bereitet auf das Verfassen der M.A.-Arbeit und auf eine forschungsnahe Laufbahn vor.

B. Wahlpflichtbereich

Im ersten bis dritten Semester sind fünf **Wahlpflichtmodule** im Umfang von je **12 ECTS-Punkten** (und damit in einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten) erfolgreich zu belegen. Die Wahlpflichtmodule können unter folgenden Modulen frei gewählt werden:

- **Erweiterungsmodule I, II, III** (Modul-Nr. ASW-MA-02 bis ASW-MA-04) dienen der Breitenausbildung und umfassen in der Regel mehrere Veranstaltungen
- **Spezialisierungsmodule I, II, III** (Modul-Nr. ASW-MA-05 bis ASW-MA-07) dienen der Vertiefung, die auf die M.A.-Arbeit hinführen kann, und umfassen in der Regel eine Veranstaltung mit erhöhtem Arbeitsaufwand
- ein **Praktikum** (Modul-Nr. ASW-MA-08) kann als internes Lehrpraktikum oder als externes Praktikum absolviert werden

Die Erweiterungsmodule und Spezialisierungsmodule umfassen Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen (näheres regelt das Modulhandbuch):

- Phonetik/Phonologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- Sprachen der Welt
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Kognitive, Neuro- und Psycho-Linguistik
- Sprachevolution und Sprachwandel
- Methoden der Sprachwissenschaft
- Formale Modelle
- Spezielle Themen der Linguistik

Ein Praktikum kann als internes Lehrpraktikum oder als externes Praktikum absolviert werden. Beim internen Lehrpraktikum übernimmt der Studierende die selbstständige Leitung einer kleinen Übungsgruppe, die eine Veranstaltung des B.A.-Studienganges Allgemeine Sprachwissenschaft begleitet. Der Studierende erhält so die Möglichkeit, sein Wissen zu präsentieren und einen tieferen Einblick in die Lehrmethoden zu erhalten.

Studienjahr	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.	ASW-MA-01*	Aufbaumodul	18
	ASW-MA-02**	Erweiterungsmodul I	12
	ASW-MA-03**	Erweiterungsmodul II	12
	ASW-MA-04**	Erweiterungsmodul III	12
	ASW-MA-05**	Spezialisierungsmodul I	12
	ASW-MA-06**	Spezialisierungsmodul II	12
	ASW-MA-07**	Spezialisierungsmodul III	12
2.	ASW-MA-08**	Praktikum	12
	ASW-MA-09	M.A.-Kolloquium	12
	ASW-MA-10	Prüfungsmodul: Master-Arbeit (20) Mündliche Prüfung (10)	30

*die Belegung des Aufbaumoduls kann sich auch auf das dritte Semester erstrecken

**Aus den Wahlpflichtmodulen ASW-MA-02 bis ASW-MA-08 sind fünf zu belegen. Die Module sowie die Reihenfolge können frei gewählt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Hauptseminare
2. Oberseminare

In Oberseminaren setzen die Studierenden Forschungsschwerpunkte und vertiefen die Thematik des Seminars durch die Bearbeitung erster Forschungsprojekte (je nach Anlage der Veranstaltung auch in Gruppenarbeit). Deshalb zeichnen sich Oberseminare durch einen vermehrten Arbeitsaufwand (vergütet mit 12 ECTS-Punkten) im Vergleich zu Hauptseminaren (6 ECTS-Punkte) aus.

Die Studierenden sollen die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (vgl. § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den
Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des
Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.08.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Erziehungswissenschaft notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Erziehungswissenschaft ist ein wesentliches Ziel die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Das Fach umfasst die Vermittlung von theoretischem sowie methodisch-empirischem Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft. ³Die Studierenden sollen lernen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die erziehungswissenschaftliche Praxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ist in § 1 Abs. 5, 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
1	1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	9
	6	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung	3
2	4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	9
3	2	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	12
4	7	Personenbezogene Handlungskompetenzen	12

5	5	Erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion	3
	8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen	9
6	3	Einführung in die Schulpädagogik	3

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls 1.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach § 3 geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten der benoteten Module (ohne die im Bereich eines etwa vorgesehenen „Flexibilitätsfensters“ absolvierten Module).

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 16.08.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl.S.457) hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 9.04.2013 die nachstehenden Änderungen der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.14, S.664ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr.7, S.223) beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen würden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 15. April 2013 in Kraft.

Tübingen, den 9.04.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

Inhaltsübersicht

	§
Name und Sitz	1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Zentren	7
Departments	8
Experimentierklausel	9
Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe	10
Inkrafttreten	11

Präambel

Mit dem Hochschulmedizinreform-Gesetz ist das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) ab 1.1. 1998 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Damit verbunden ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des UKT für die Krankenversorgung, der Universität und der Medizinischen Fakultät für Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Das Universitätsklinikum Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Obliegenheiten die in dieser Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Für die Beratung und Überwachung des Klinikumsvorstands hat er ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Gesetzes angehören und die Bestellung und Abberufung von Leitern der Organisationseinheiten, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
8. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden und sofern es sich nicht um eine reine Umbenennung der Organisationseinheit handelt,
2. außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 UKG.
3. Regelungen über die finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen) soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

(5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 107 Abs. 3 Aktiengesetz beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der den Vorsitz führt,
2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. der Rektor der Universität,
4. ein vom Rektor der Universität benannter Prorektor,
5. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft,
6. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der medizinischen Wissenschaft,
7. ein Vertreter des Personals.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 und 6 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 bis 7 beträgt vier Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 6 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl eines Vertreters des Personals einzuleiten.

(8) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse

mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand im Einzelfall geregelt. Sind der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

(3) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor,
4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
5. der Pflegedirektor.

(4) Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten

zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.

(6) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt und soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein.

(7) Zur besseren Verzahnung der Entscheidungsvorbereitung von Fakultät und Klinikum sind gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikum einzusetzen. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(8) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Klinikumsvorstand setzt einen Klinikumsrat ein. Dieser ist die Versammlung der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums. Ihm gehören auch zwei aus dem Kreis der Sektionsleiter von diesen benannte Vertreter auf die Dauer von jeweils 3 Jahren an. Der Klinikumsrat wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

§ 6 Gliederung des Klinikums

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.

(2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.

(3) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Regel der Ärztliche Direktor ist und vom Klinikumsvorstand in dieser Funktion in der Regel auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt wird. Soweit es sich bei der Bestellung der Leiter der Organisationseinheiten um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden, entscheidet hierüber gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Aufsichtsrat. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit jederzeit widerruflich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind in der Gestaltung der Binnengliederung frei.

(6) Der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan,
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets,
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Er ist gegenüber dem Personal der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(7) Die Organisationseinheit kann sich ein Statut geben, in dem ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitung, Personal, Budget und Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Lehre und Forschung sind angemessen zu berücksichtigen. Das Statut ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Mitarbeiter der Organisationseinheiten sind an der Leitung angemessen zu beteiligen. Dabei soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeitern mindestens ein Mal im Quartal verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die leitenden ärztlichen Mitarbeiter, die leitenden Pflegekräfte, die leitenden medizinisch-technischen Assistenten und vergleichbare Berufsgruppen. Auch ist ein Mal im Halbjahr eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Organisationseinheit vorzusehen.

(9) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihres Leiters entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Leiter der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(10) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leitern der Organisationseinheiten, welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

§ 7 Zentren

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Zentren geben sich ein Statut, das die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw. Dienstleistungen zu definieren. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die

Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können sich zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.

§ 8 Departments

(1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus den Ärztlichen Direktoren der beteiligten Einrichtungen besteht und einen kaufmännischen Geschäftsführer umfassen kann. Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen haben darüber hinaus einen Geschäftsführenden Vorstand, der die Leitungs- und Budgethoheit innehat. Dieser besteht zumindest aus einem Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor, dessen Stellvertreter und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Mitglieder des Departmentvorstands bzw. des Geschäftsführenden Departmentvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist des kaufmännischen Geschäftsführers kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Der Departmentvorstand bzw. Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

§ 9 Experimentierklausel

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats.

§ 10 Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe

(1) Die Koordination aller Aus- und Fortbildungsangebote des UKT erfolgt durch die Akademie für Bildung und Personalentwicklung des UKT.

(2) Die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe am UKT haben jeweils eine Schulleitung, die vom Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand bestellt wird. Der Schulleitung obliegen folgende Aufgaben:

1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs,
2. Vorschlag für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Schulen,
3. Vorschläge zum Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsverordnungen für die Schulen.

(3) Die Schulen sind in ein Schulverzeichnis aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

Umbenennung der Abteilung Allgemeine Neurologie in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“

Im Rahmen seiner Berufungsverhandlungen mit Herrn Prof. Dr. Ulf Ziemann wurde zugesichert, die bisherige Abteilung Allgemeine Neurologie analog der Professur umzubenennen in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt vaskuläre Neurologie“. Herr Prof. Ziemann hat jedoch mittlerweile den Wunsch einer Präzisierung der Abteilungsbezeichnung in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“ geäußert.

Gem. § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.

Die Beschlussfassung von Klinikums- und Fakultätsvorstand zur Umbenennung der Abteilung Allgemeine Neurologie in „Abteilung für Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“ erfolgte in deren Sitzungen vom 10.07.2012.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats erfolgte in dessen Sitzung am 17.07.2012.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur Umbenennung der Abteilung Allgemeine Neurologie in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt vaskuläre Neurologie“ in seiner Sitzung vom 23.5.2012. Da die Präzisierung der Namensgebung nicht grob inhaltlich vom ursprünglichen Beschluss zur Umbenennung abweicht, konnte gem. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT auf eine erneute Befassung des Aufsichtsrats verzichtet werden.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Umbenennung der Abteilung Allgemeine Neurologie in „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“ gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 27.09.2012 sowie der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG im schriftlichen Umlaufverfahren im Oktober 2012.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UIKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 9.11.2012 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin